

Satzung

zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung für Leistungen der freiwilligen Feuerwehr der Großen Kreisstadt Oschatz

(Feuerwehrgebührensatzung)

Aufgrund des § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der jeweils geltenden Fassung und § 21 Abs. 1, 2, 5 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehren bei Unglücksfällen und Notständen im Freistaat Sachsen (SächsBrandschG) in der jeweils geltenden Fassung hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Oschatz in seiner Sitzung vom .08.11.2001 folgenden Satzung beschlossen:

§ 1

Begriffsbestimmungen

1. Kosten im Sinne des Sächsischen Brandschutzgesetzes sind:
 - Aufwendungen für die Durchführung von Pflichtleistungen der Feuerwehr.
Wird unter den in der Satzung bestimmten Voraussetzungen ihre Erstattung verlangt, handelt es sich um Kostenersatz.
 - Aufwendungen der Feuerwehr für die Durchführung von anderen, freiwilligen Leistungen. Die Gegenleistung der Leistungsnehmer sind Gebühren.
2. Ein Einsatz im Sinne dieser Satzung ist jede durch Anforderung ausgelöste und auf die Durchführung einer Feuerwehrleistung gerichtete Tätigkeit der Feuerwehr. Ein Einsatz beginnt mit der Alarmierung / Anforderung der Feuerwehr und endet entweder mit Beginn eines folgenden Einsatzes oder mit der Erklärung des Einsatzleiters über das Ende des Einsatzes, spätestens aber mit dem Wiedereintrücken in die Feuerwache.
3. Einrichtungsträger im Sinne dieser Satzung ist der Eigentümer oder der Besitzer/ Nutzungsberechtigte eines Gebäudes oder Gebäudeteils einer Anlage oder einer Fläche.

§ 2

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für Leistungen der Feuerwehr der Großen Kreisstadt Oschatz im Sinne der §§ 7, 14 und 21 des SächsBrandschG sowie Tätigkeiten der Feuerwehr auf der Grundlage der Feuerwehrsatzung vom 13.09.2001. Als Leistung gilt auch das Ausrücken der Feuerwehr bei missbräuchlicher Alarmierung und bei Fehlalarmierung durch private Feuermeldealagen.

§ 3

Kostenersatz für Pflichtleistungen der Feuerwehr

Kostenersatz wird für folgende Leistungen im Stadtgebiet im Rahmen der §§ 7 Abs. 2, 14 Abs. 2 und § 21 Abs. 1 SächsBrandschG verlangt:

- a) Vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Leistungen.
- b) Leistungen, die durch den Betrieb von Straßen-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen erforderlich werden.
- c) Leistungen, die im Zuge der Herstellung, Verarbeitung, Beförderung, Abfüllung oder Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten sowie von anderen gefährlichen Gütern und besonders feuergefährlichen Stoffen im Sinne der Gefahrgüterverordnung Strasse in der jeweils gültigen Fassung erforderlich werden.
- d) Brandsicherheitswachen.
- e) Brandverhütungsschauen.
- f) Abgebrochener Einsatz infolge missbräuchlicher Alarmierung der Feuerwehr oder der Fehlalarmierung durch private Brandmeldealagen.

§ 4

Gebühren für freiwillige Leistungen der Feuerwehr

Für alle anderen Hilfs- oder Sachleistungen der Feuerwehr, die auf der Grundlage des § 21 Abs. 2 SächsBrandschG erbracht werden, werden Gebühren verlangt.

Wenn nicht § 5 dieser Satzung etwas anderes bestimmt, werden für folgende freiwillige Leistungen Gebühren verlangt:

1. Die Beseitigung von Kraftstoffen, Ölen und umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen sowie durch sie verursachte Schäden, deren sofortige Beseitigung möglich ist, bei Straßenverkehrs- und anderen Unfällen.
2. Die Mitwirkung bei und die Durchführung von Räum-, Aufräumarbeiten und Sicherungsarbeiten.
3. Die zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Geräten und Material zum Ge- oder Verbrauch.
4. Andere Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Aufgaben der Feuerwehren gehören und/oder deren Erforderlichkeit sich auf Anforderung einzelner ergibt.

§ 5

Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren

- (1) Soweit im Absatz 4 nichts anderes bestimmt ist, wird der Kostenersatz nach den Sätzen des Kostenverzeichnisses sowie nach Zeitaufwand, Art und Anzahl des in Anspruch genommenen Personals, der Fahrzeuge, der Geräte und Ausrüstungsgegenstände berechnet. Das Kostenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung. Es ist Grundlage für die Erhebung von Gebühren.
- (2) Bei Stundensätzen werden angefangene Stunden auf die nächste halbe Stunde aufgerundet. Bei Tagessätzen wird jeder angefangene Kalendertag als voller Tag berechnet.

- (3) Die Kostenerstattungssätze setzen sich, soweit nichts anders bestimmt ist, zusammen aus:
1. den Personalkosten für die eingesetzten Angehörigen der Feuerwehr
 2. den Stundensätzen für eingesetzte Fahrzeug
 3. den Sätzen für eingesetzte Geräte.
- (4) Entstehen der Feuerwehr durch die Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen besondere Kosten, so sind sie zusätzlich zu denjenigen nach Absatz 3 zu erstatten, sofern sie dort nicht enthalten sind. Kosten für Ersatzbeschaffung bei Unbrauchbarkeit oder Verlust sind nur zu erstatten, soweit den Zahlungspflichtigen ein Verschulden trifft. Für die bei kostenerstattungspflichtigen Hilfeleistungen verbrauchten Materialien, soweit sie nicht Bestandteil der kalkulierten Pauschalsätze sind, werden die jeweiligen Selbstkosten zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlages von 10 % berechnet.
- (5) Aufwendersatz und Gebühren werden nur in dem Umfang vom Kostenschuldner gefordert, wie Personal und Gerät zum Einsatz gekommen sind. Wird mehr Personal und Gerät am Einsatzort bereitgestellt als tatsächlich erforderlich und hat der Kostenschuldner dies zu vertreten, können auch für das nicht erforderliche Personal und Gerät Kosten verlangt werden.
- (6) Für Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von benachbarten Gemeinden oder durch Werkfeuerwehren entstehen, werden unabhängig von dieser Satzung Kosten in der Höhe verlangt, wie sie der Stadt in Rechnung gestellt werden.
- (7) Ersatz der Kosten soll nicht verlangt werden, soweit dies eine unbillige Härte wäre.

§ 6 Kostenschuldner

- (1) Kostenersatz für Leistungen nach § 3 dieser Satzung wird:
- in den Fällen des § 3 Buchstaben a) und f) vom Verursacher,
 - in den Fällen des § 3 Buchstaben b) und c) vom Halter des Fahrzeuges, bzw. Betreiber oder Eigentümer der Anlage und
 - in den Fällen des § 3 Buchstaben d) und e) vom Veranstalter oder Einrichtungsträger verlangt.
- (2) Gebühren für Leistungen nach § 3 dieser Satzung werden entsprechend § 21 Abs. 2 SächsBrandschG verlangt von:
1. demjenigen, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat bzw. der nach anderen gesetzlichen Regelungen dafür herangezogen werden kann.
 2. dem Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder von demjenigen, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt.
 3. demjenigen, in dessen Interesse der Einsatz erfolgt ist.
- (3) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 7 Entstehung und Fälligkeit

Der Anspruch auf Kostenersatz bzw. Gebühren entsteht mit Beendigung der Leistung der Feuerwehr und wird mit dem Zugang des Kostenbescheides an den Kostenschuldner fällig.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft, die Feuerwehrgebührensatzung der Stadt Oschatz vom 27.02.1992 tritt mit Wirkung vom 31.12.2001 außer Kraft.

Oschatz, 08.11.2001

Andreas Kretschmar
Oberbürgermeister

**Anlage
zur Feuerwehrgebührensatzung**

Kostenverzeichnis für Leistungen der Feuerwehr

I. Personalkosten

Personalkosten werden nach Einsatzstunden berechnet. Der Zeitraum des Einsatzes beginnt mit dem Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus und endet mit dem Wiedereinrücken. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben. Erfolgt ein weiterer Einsatz vor dem Wiedereinrücken, so endet der Einsatz mit dem Beginn des weiteren Einsatzes. Die sich aus dem Einsatz ergebende Zeit zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft zählt zum Einsatz. Die Feuerwehr bemüht sich, eine sachgerechte Besetzung der Fahrzeuge zu gewährleisten. Die Besetzung der Fahrzeuge richtet sich nach den Dienstvorschriften der Feuerwehr, um im Bedarfsfall Pflichteinsätze gemäß § 7 Sächsisches Brandschutzgesetz durchführen zu können. Wenn daraus Vorhaltekosten entstehen, die in der Anwesenheit von sachlich ungerechtfertigt viel Personal bestehen, dann werden diese vom Kostenerstattungs- / Gebührenpflichtigen getragen.

I.1	Hauptamtliches Personal	
I.1.1	Angestellte / Beamte des mittleren Dienstes	26,00 Euro
I.1.2	Angestellte / Beamte des gehobenen Dienstes	34,00 Euro
I.1.3	Angestellte / Beamte des höheren Dienstes	47,00 Euro

I.2 Ehrenamtliches Personal
Aufwendersersatz für den Einsatz von ehrenamtlichen Personal wird als Pauschale in Höhe von 22,00 Euro verlangt.

II. Stundensätze für Fahrzeuge, Geräte und Ausrüstungsgegenstände

Die Verrechnungssätze setzen sich zusammen aus den Fixkosten und den Betriebskosten. Die Kosten für halbe Stunden betragen die Hälfte der angegebenen Verrechnungssätze.

II.1	Löschfahrzeuge	
II.1.1	Kleinlöschfahrzeuge / Tragkraftspritzenfahrzeuge	25,00 Euro
II.1.2	Löschfahrzeug (LF 8)	40,00 Euro
II.1.3	Löschfahrzeug (LF 16)	44,00 Euro
II.1.4	Tanklöschfahrzeug (TLF 16)	43,00 Euro
II.2	Fahrzeugtechnische Hilfeleistung / Fahrzeuge	
II.2.1	Drehleiter	65,00 Euro
II.2.2	Gerätewagen Gefahrgut	52,00 Euro
II.2.3	Rüstwagen	50,00 Euro
II.2.4	Vorausrüstwagen/Hilfsrüstwagen	45,00 Euro
II.3	Spezialanhängelfahrzeuge	
II.3.1	Tragkraftspritzenanhänger	36,00 Euro
II.3.2	Schaumbildneranhänger	20,00 Euro

II.3.3	Beleuchtungsanhänger	26,00 Euro
II.3.4	Ventilationsanhänger	12,00 Euro
II.3.5	Generator mit Betriebsstoff	8,00 Euro
II.4	Sonstige Fahrzeuge	
II.4.1	Einsatzleitwagen	19,00 Euro
II.4.2	Mannschaftstransportwagen	18,00 Euro
II.4.3	Universalkleintransporter	20,00 Euro
II.5	Geräte und Ausrüstungsgegenstände	
II.5.1	Rauchabzugsgerät	20,00 Euro
II.5.2	Tragkraftspritze	20,00 Euro
II.5.3	Seilwinde	13,00 Euro
II.5.4	Chemikalienschutzanzug	40,00 Euro
II.5.5	Atemschutzgerät	30,00 Euro
II.6	Behälter und sonstige Geräte	
II.6.1	Auffangbehälter bis 100 Liter	7,00 Euro
II.6.2	Auffangbehälter über 100 Liter	10,00 Euro
II.6.3	Tankbehälter	16,00 Euro
II.6.4	B-Druckschlauch	5,00 Euro
II.6.5	C-Druckschlauch	3,00 Euro
II.6.6	Gulliabdichtkissen	10,00 Euro
II.6.7	Schere / Spreizer	18,00 Euro
II.6.8	Motorkettensäge	18,00 Euro

III. Sonstige Kosten für Material oder Tätigkeiten der Feuerwehr

Hierunter fallen alle Prüf- und Reparaturkosten, Lehrkosten für Tätigkeiten des vorbeugenden Brandschutzes im Sinne des Brandschutzgesetzes sowie die Stückkosten für verbrauchtes Material der Feuerwehr. Die Stunde einer Unterrichtseinheit entspricht 45 Minuten.

III.1	Pflege und / oder Reparaturen	
III.1.1	Pflege von Atemschutzgeräten	13,00 Euro / h
III.1.2	Pflege von Schläuchen	8,00 Euro / h
III.1.3	Pflege von Pressluftflaschen	4,00 Euro / h
III.1.4	Pflege von Druckluftminderger.	13,00 Euro / h
III.1.5	Einbinden von Druckkupplungen	4,00 Euro / Stück
III.1.6	Einsetzen von Dichtungen und Sperrringen	2,00 Euro / Stück
III.1.7	Einbinden von Verschraubungen	2,00 Euro / Stück

Werden Pflege und / oder Reparaturen von Dritten im Auftrag durchgeführt, werden diese Kosten zzgl. einer Verwaltungsgebühr von 10 % in Anwendung gebracht.

III.2	Belehrungen	
III.2.1	Stundenvergütung Brandschutzbelehrung Personalkosten gem. Kostenverzeichnis Pkt. I	
III.2.2	Vor- und Nachbereitungskosten wie Pkt. II.2.1	
III.2.3	Fahrtkosten pro km der An- und Abfahrt nach Sächs. Reisekostengesetz	
III.2.4	Ausleihgebühr für Vorfahrtechnik	4,00 Euro / Stück
III.2.5	Raummiete	10,00 Euro